

Nr.: BV-053/2012**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 04.12.2012
04.12.2012

Fachbereich Bürgerservice
und Ordnungswesen
Frau Christel Glaubke
Tel.: 421-411
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-053/2012

Betreff :

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001 gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die 6. Änderungssatzung wurde im Wesentlichen wegen der Klarstellung der Rechtsform der Führung der städtischen Friedhöfe im § 2, Abs. 1 notwendig.

II. Beschlussgegenstand

Die Änderung im **§ 2 Friedhofszweck, Abs. 1** folgt einem Hinweis des Landesrechnungshofes, der in seinem Abschlussbericht zur Prüfung des Jahres 2010 feststellt:

„Erstellt die Lutherstadt Wittenberg eine Friedhofsgebührenkalkulation, die für alle Friedhöfe des Einzugsbereiches der Stadt gelten soll und einheitliche Gebührensätze für gleichartige Leistungen auf den unterschiedlichen Friedhöfen, so hat sie die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Das heißt, in der Friedhofssatzung muss die Aussage getroffen werden, dass die Stadt die Friedhöfe in ihrer Einheit als eine öffentliche Einrichtung betreibt.“

Entsprechend der alten Regelung hätte für jeden Friedhof der Lutherstadt Wittenberg eine eigene Gebührenkalkulation erstellt werden müssen. Der Stadtrat hat aber mit seinem

Beschluss vom 27.10.2004 die Vereinheitlichung der Gebühr für alle städtischen Friedhöfe bestimmt.

Weitere Änderungen:

§ 6 Öffnungszeiten, Abs. 3

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

§ 13 Ruhezeit

Der Ausschluss des Friedhofes Boßdorf aus der übrigen Ruhezeit von 20 Jahren für Erdbestattungen ist auf die dort vorhandene Bodenbeschaffenheit zurück zu führen.

Die Vereinheitlichung der Ruhezeit auf 20 Jahre auch für Leichen von Kindern ist eine Richtigstellung entsprechend der Beschreibung der Grabstätte im § 17 Abs. 3. Buchst. b dieser Satzung.

§ 17 Wahlgrabstätten, Abs. 1

Änderung aufgrund der unterschiedlichen Ruhezeitenregelung in § 13

§ 17 Wahlgrabstätten, Abs. 5

Buchst. a)

Die Änderung stellt die Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern her.

Buchst. b)

Die Aufzählung der Kinder dient der Klarstellung der Regelung.

§ 21 Kriegsgräberanlagen

Aktualisierung der Rechtsgrundlage

III. Anlagen:

Anlage 1 - 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001

Anlage 2 - Synopse